

Merkblatt zu Renovationen mit Vorsorgegeldern (2. und 3. Säule)

Grundsatz:

Wertvermehrende und werterhaltende Renovationen können mit Vorsorgegeldern finanziert werden. Die Renovationen müssen dem Wohnbedarf des Vorsorgenehmers bzw. der Vorsorgenehmerin dienen und dürfen nicht luxuriösen Charakter haben. Als Wohnraum gilt Raum, der für die dauernde Unterkunft bestimmt ist.

Es sind Auftragsbestätigungen oder Rechnungen einzureichen. Offerten oder Kassenbelege (vom Baumarkt) werden nicht akzeptiert.

Beispiele von Vorhaben, welche mit Geldern aus der 2. oder 3. Säule möglich sind:



- Böden, Decken, Wände, Türen
- Neue Küche inklusive dazugehöriger Geräte
- Neues Bad
- Einbauschränke, die fest mit dem Gebäude verbunden sind



- Umnutzung/Ausbau Keller, Estrich oder Bastelraum in Wohnraum
- Erstellung eines Anbaus in selbst genutztem Wohnraum
- Wintergarten, Balkon, Veranda
- Stützmauern



- Sanierung der Aussenfassade, Dach, Fenster, Eingangstüre, Rollläden, Wärmedämmung



- Investitionen in Heizungsanlagen, Anschluss Fernwärme, Solaranlagen, Photovoltaik, Stromanlagen, (Ab)Wasserleitungen, Boiler

Die folgende Liste gibt eine Orientierung, welche Renovationen nicht finanziert werden können:

- Garage oder Garagenbox, Carport
- Swimmingpool, Sauna, Fitnessraum
- Einzelne Haushaltsgeräte (Waschmaschine, Kochherd, Backofen)
- Umgebungs- oder Gartenarbeiten
- Unterhaltsarbeiten
- Gartensitzplatz, Pergola, Terrasse
- Insektenschutz
- Einlage in Erneuerungsfonds
- allg. Honorarrechnungen / Gebühren
- Lärmschutzwand
- selbst durchgeführte Renovationen

Die verbindliche Beurteilung obliegt der Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsstiftung der Migros Bank und kann nur nach Vorliegen der Dokumentation erfolgen.